



## Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion  
Geschäftsbereich Recht  
Verfassungsdienst und  
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus  
Telefon: 4000-82334  
Telefax: 4000-99-82310  
e-mail: [post@mdv.magwien.gv.at](mailto:post@mdv.magwien.gv.at)  
DVR: 0000191

MD-VD - 579-1/07

Wien, 20. April 2007

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, die Europawahlordnung, das Wählerevidenzgesetz 1973 und das Europa-Wählerevidenzgesetz geändert werden (Wahlrechtsänderungsgesetz 2007);

Begutachtung;  
Stellungnahme

zu BMI-LR1340/0005-III/6/2007

An das

Bundesministerium für Inneres

Zu dem mit Schreiben vom 30. März 2007 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

## **I. Allgemeines:**

Vorweg darf angemerkt werden, dass eine Begutachtungsfrist von drei Wochen (dazu noch im Zeitraum der Osterfeiertage) für diesen demokratiepolitisch sehr wichtigen Entwurf unzumutbar kurz ist, was durch die neuerliche Versendung einer überarbeiteten Version mit zahlreichen Änderungen und Ergänzungen ohne Verlängerung der Begutachtungsfrist verstärkt wird. Eine Textgegenüberstellung liegt ebenfalls nicht vor.

Aus vielen Redaktionsfehlern und fehlerhaften Übertragungen von Textpassagen der NRW 1992 auf das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 und die Europawahlordnung entsteht der Eindruck, dass der vorliegende Entwurf unter großem Zeitdruck entstanden ist.

Das Amt der Wiener Landesregierung spricht sich entschieden gegen eine derartige Vorgangsweise aus und erinnert daran, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes wahlrechtliche Bestimmungen ganz streng nach dem Wortlaut zu interpretieren sind. Bei Redaktionsfehlern und sonstiger fehlerhafter Legistik im Wahlrecht bleibt den Wahlbehörden kaum Interpretationsspielraum, was unnötige Wahlanfechtungen provozieren kann. Umso unverständlicher ist die gegenständliche Vorgangsweise, die ohne ersichtlichen zeitlichen Druck auf Grund einer anstehenden Bundeswahl erfolgt. Diese Vorgangsweise beeinträchtigt wesentlich die Qualität der Rechtsetzung und sollte vermieden werden.

Im gegenständlichen Entwurf fehlen Bestimmungen, welche die Frage der Identität und Rechtsnachfolge einer wahlwerbenden Partei regeln, und zwar insbesondere im Zusammenhang mit der Besetzung der Wahlbehörden, der Reihenfolge der Parteienbezeichnungen auf den zu veröffentlichenden Wahlvorschlägen und die Reihenfolge auf dem Stimmzettel. Die Erfahrungen der letzten Wahl im Zusammenhang mit der FPÖ-BZÖ Problematik haben gezeigt, dass solche Bestimmungen unbedingt erforderlich sind.

Dazu wird auch auf Seite 28 des Regierungsprogramms der Bundesregierung verwiesen, wo einerseits die Durchforstung der Gesetze betreffend die politischen Parteien auf Kongruenz der Begriffe in Angriff genommen werden soll, andererseits die klare Feststellung getroffen werden soll, wann politische Partei, wann Wahlpartei und wann im Nationalrat vertretene Partei gemeint ist. Weiters soll auch das Verhältnis zu den von den politischen Parteien und/oder Wahlparteien gebildeten Klubs klar festgestellt werden.

Diese Vorgaben des Regierungsprogramms wurden im gegenständlichen Entwurf offensichtlich nicht berücksichtigt.

## **II. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen in den Erläuterungen:**

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen entspricht nicht der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 in der geltenden Fassung, da v. a. ein Mengengerüst für das erwartete Aufkommen an WählerInnen, die ihre Stimme per Briefwahl abgeben, fehlt.

Der Hinweis, dass durch die Pauschalvergütung pro Wahlberechtigten in Höhe von 0,60 Euro bei Nationalrats- und EU-Parlamentswahlen und 0,50 (0,25) Euro bei Bundespräsidentenwahlen alle zusätzlichen Kosten, die durch die gegenständliche Novelle bei den Gemeinden verursacht werden, abgedeckt wären, entspricht nicht der Realität. Durch diese geringe Pauschalvergütung werden die zusätzlichen Kosten für die neue WählerInnengruppe der 16- bis 18-jährigen Personen nur zum geringsten Teil abgegolten. Die erhöhten Kosten durch die neuen Bestimmungen über die Briefwahl werden gar nicht vergütet.

Auf Grund der Kosten der letzten Wahl errechnet sich für Wien durch die erwähnte Pauschalvergütung pro Wahlberechtigten ein Kostendeckungsgrad von lediglich 10,68 % bis 12,83 % je nach Höhe der Pauschalvergütung und Wahl.

Das bedeutet, dass 87,17 % bis 89,32 % der Kosten der letzten Bundeswahlen in Wien die Stadt Wien getragen hat. Dies wird in Zukunft auch für die Gruppe der ca. 33.000 neuen Wahlberechtigten im Alter zwischen 16 und 18 Jahren gelten.

Über die beträchtlichen Zusatzkosten für die neue WählerInnengruppe hinaus, die vom Bund durch die Pauschalvergütung nur zu 10,68 % bis 12,83 % gedeckt werden, wird die Abwicklung der erhöhten Inanspruchnahme der für die Wahlberechtigten sehr attraktiven und einfachen Briefwahl für die Gemeinden und vor allem für die großen Städte einen stark erhöhten Kostenaufwand mit sich bringen. Folgende durch den Entwurf verursachte Sachverhalte werden zu teils erheblichen Mehrkosten führen:

1. Die Bestimmung, dass AuslandsösterreicherInnen regelmäßig per Post an die Verlängerung der Eintragung in die Auslandswählerevidenz erinnert werden sollen, verursacht erhöhten Personalaufwand und zusätzliche Postgebühren.
2. AuslandsösterreicherInnen sind nach dem gegenständlichen Entwurf, sofern ihre Wohnadressen in der Wählerevidenz erfasst sind, umgehend nach Ausschreibung einer Bundeswahl im Postweg über die Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechts im Weg der Briefwahl zu verständigen was ebenso zusätzliche Postgebühren für Massensendungen verursacht.
3. Durch die neu eingeführte Möglichkeit der amtswegigen Ausstellung von Wahlkarten entstehen zusätzliche Postgebühren und Personalkosten für das Evidenthalten der aktuellen Wohnadressen in einer Datenbank sowie die ständige Aktualisierung dieser Datenbestände.
4. Durch die zu prognostizierende wesentliche Erhöhung der Wahlkartenanträge auf das doppelte bis dreifache auf Grund der einfachen Briefwahlmöglichkeit entstehen erhebliche Personalmehraufwände bei der Aufnahme der Anträge und zusätzliche Portokosten bei der Versendung der Wahlkarten.
5. Die Kontrolle der Passdaten (§ 39/1 NRWO 1992 - formalisierte Identitätsprüfung) der über E-Mail oder per Fax eingebrachten Wahlkartenanträge verursacht zusätzliche Personalkosten.

6. Durch die voraussichtlich wesentliche Erhöhung der Zusendung von Wahlkarten ins Ausland im letzten rechtlich möglichen Moment per EMS entstehen extrem hohe Portokosten.
7. Bei der Auszählung der zwei- bis dreimal so hohen Anzahl von Briefwahlkarten ist mit einem erhöhten Personalaufwand zu rechnen. Je höher die Anzahl der BriefwählerInnen, desto größere Auswirkungen hat die Auszählung auf das Wahlergebnis und desto größer wird der politische Druck und Druck der Öffentlichkeit auf eine rasche Auszählung mit erforderlichen besonders hohem Personaleinsatz werden.

Wie bereits in der Vergangenheit mehrfach nachdrücklich geltend gemacht wurde, deckt die oben genannte Pauschalvergütung des Bundes in Höhe von 0,60 Euro für Nationalrats- und EU-Parlamentswahlen bzw. 0,50 (0,25) Euro für Bundespräsidentenwahlen pro wahlberechtigter Person im Bereich der Großstadt Wien nur einen sehr geringen Teil der tatsächlichen Kosten der Wahlorganisation ab, sodass eine nach Einwohnerzahl der Gemeinden gestaffelte Pauschalvergütung gefordert wird.

Auf Grund einer umfangreichen und detaillierten Berechnung der Mehrkosten durch die gegenständliche Novelle, die im Detail in der Anlage zu dieser Stellungnahme ersichtlich ist, ergibt sich zusammenfassend folgendes Bild, wobei darauf hingewiesen wird, dass diese Berechnung auf einer äußerst vorsichtigen Prognose der zukünftigen Wahlkosten auf Basis der jeweils letzten Nationalratswahl 2006, Bundespräsidenten- und EU-Parlamentswahl 2004 beruht:

**Ergebnis der Berechnung des Mehraufwandes bei der Stadt Wien (Detail siehe Anlage):**

<b>Wahl</b>	<b>Zusatzausgaben</b>	<b>Zusatzeinnahmen</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>Deckungsgrad</b>
Europawahl 2009	€ 816.900	€ 19.800	€ 797.100	2,42 %
Bundespräsidentenwahl 2010 1. Wahlgang	€ 1.330.000	€ 16.500	€ 1.313.500	1,24 %

Bundespräsidentenwahl 2010 2. Wahlgang	€ 1.304.300	€ 8.250	€ 1.296.050	0,63 %
Nationalratswahl 2010	€ 1.491.500	€ 19.800	€ 1.471.700	1,33 %

Den Berechnungen liegt eine sehr vorsichtig geschätzte Teuerungsrate von max. 2,5 % pro Jahr, sowie eine nicht steigende Wahlbeteiligung zugrunde. Wie in der Tabelle angeführt bewegt sich der Deckungsgrad Mehreinnahmen/Mehrausgaben je nach Wahl zwischen 0,63 % und 2,42 %. Die Argumentation des Bundesministeriums für Inneres, dass durch den im Zuge der Wahlaltersenkung höher ausfallenden Bundesersatz die Zusatzausgaben kompensiert werden würden, ist somit nicht nachvollziehbar.

Wie bereits erwähnt deckte bisher der pauschale Bundesersatz lediglich zwischen 10,61 % und 12,83 % der Gesamtkosten der jeweiligen Wahlabwicklung in Wien ab.

Unter Berücksichtigung der durch das Wahlrechtsänderungsgesetz 2007 anfallenden Zusatzausgaben wäre daher eine Anhebung des Bundesersatzes auf mindestens 0,90 EUR pro Wahlberechtigten notwendig, um zumindest dieses Verhältnis beizubehalten.

### **III. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### Zu Art. 1 Punkt 5. - § 14 Abs. 1 NRWO 1992:

Die Frist für die Bekanntgabe der BeisitzerInnen und ErsatzbeisitzerInnen durch die Vertrauensleute der Parteien betreffend die zahlreichen Wiener Sprengelwahlbehörden sollte vom zehnten Tag nach dem Stichtag auf den fünfundzwanzigsten Tag nach dem Stichtag verlängert werden. Für die Bezirkswahlbehörden und die Landeswahlbehörde kann die kurze Frist beibehalten werden. Die kurze Frist von 10 Tagen nach dem Stichtag bringt die wahlwerbenden Parteien in Anbetracht der hohen Zahl der Sprengelwahlbehörden unnötigerweise unter Druck. In der Praxis können in dieser Zeit nicht genügend BeisitzerInnen und ErsatzbeisitzerInnen namhaft gemacht werden.

Zu Art. 1 Punkt 5. - § 14 Abs. 2 NRWO 1992:

Die neue Regelung der Vorgangsweise der Wahlbehörden für den Fall, dass Anträge von mehreren Personen eingebracht werden, die sich jeweils darauf berufen, ein und dieselbe wahlwerbende Partei zu vertreten, wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

1. Die zwingend normierte Rechtsfolge des Unbesetzt-bleibens des Sitzes in der Wahlbehörde für den Fall, dass zwei oder mehrere Anträge abgespaltener Wahlparteien die Unterschrift je eines Klubvorsitzenden aufweisen, ist völlig unsachlich und führt zu einer gesetzlich determinierten Beweisfestlegung, die den rechtstaatlichen Grundsätzen der materiellen Wahrheit und der freien Beweiswürdigung widersprechen.  
Diese Regelung deckt auch nicht alle Fälle der Parteiabspaltung ab und ist offensichtlich auf den Anlassfall der letzten Nationalratswahl (BZÖ/FPÖ) zugeschnitten. Die Regelung kann aber auch dazu führen, dass wenige Mitglieder einer großen Wahlpartei, die sich während einer Legislaturperiode abspalten und einen neuen Klub gründen (Mindestanzahl 5 MandatarInnen), bei der nächsten Wahl diese Bestimmung in Anspruch nehmen und damit die Großpartei aus der Wahlbehörde „drängen“ können, obwohl nach den sonstigen Umständen klar ist, dass die Wahl-Großpartei dieser Wahl ident mit der Wahl-Großpartei der letzten Wahl oder deren Nachfolgerin ist. In diesem Fall könnten z.B. mehrere Sitze in der Bundeswahlbehörde frei bleiben.
2. Die Wahlbehörden ersparen sich durch diese Regelung auf Kosten der Wahlparteien das Beweisverfahren in unzulässiger Weise.
3. Es wird ausschließlich auf vorhandene Parlamentsklubs abgestellt und nicht auf die Außensicht der Wahlberechtigten, also z.B. die nach außen tretenden Wahlparteizeichnungen oder auf einen Listenvergleich der neuen Wahlvorschläge mit den Wahlvorschlägen der letzten Wahl.

Wenn bei der gegenständlichen Problematik der Identität wahlwerbender Parteien ausschließlich auf vorhandene Parlamentsklubs abgestellt werden soll, wird eine proporti-

onale Vertretung der Parteien in der Bundeswahlbehörde nach der jeweiligen Stärke der Parlamentsklubs nach dem d'Hondt'schen Wahlberechnungsprinzip vorgeschlagen, wobei hier auf die im Zeitpunkt der Bildung der Bundeswahlbehörde bestehenden Parlamentsklubs abgestellt werden müsste.

Zu Art. 1 Punkt 7. - § 21 Abs. 1 NRWO 1992:

Aus Gründen einer einheitlichen Terminologie in ein und derselben Rechtsbestimmung sollte die Wortfolge „Tag der Wahl“ durch „Wahltag“ ersetzt werden.

Weiters wird auf die Regelung des § 6 Abs. 3 NRWO 1992 verwiesen, wo als Voraussetzung für die Mitgliedschaft in den Wahlbehörden das aktive Wahlrecht zum Nationalrat festgelegt ist. Wenn mit der gegenständlichen Novelle das aktive Wahlalter auf 16 Jahre gesenkt wird, müsste diese Bestimmung auf das passive Wahlrecht oder besser auf die Großjährigkeit, also die Vollendung des 18. Lebensjahres abstellen, da Beschlüsse von Wahlbehörden, an denen nicht voll geschäftsfähige Personen mitwirken, zu Recht angefochten werden könnten.

Zu Art. 1 Punkt 8 - § 38 Abs. 1 NRWO 1992, Art. 2 Punkt 2. - § 5a Abs. 1 Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 und Art. 3 Punkt 3. - § 26 Abs. 1 Europawahlordnung:

**In der Praxis wird aus Zeitgründen der glaubhaft gemachte Grund für den Anspruch auf eine Wahlkarte nicht überprüft werden können. Eine Abweisung des Wahlkartenantrages mangels Grund für die Ausstellung einer Wahlkarte wird in der Praxis nicht erfolgen. Es wird daher angeregt, auf die Gründe für die Ausstellung einer Wahlkarte zu verzichten. Eine lex imperfecta sollte jedenfalls nicht normiert werden.**

Sollte diese Regelung dennoch beibehalten werden, so wird angeregt, zumindest eine Differenzierung zwischen Wahlkartenwählenden im Inland und Wahlkartenwählenden im Ausland vorzunehmen und die Ausstellung einer Wahlkarte für Wählende im In-



land nicht an die im § 38 Abs. 1 NRWO 1992 bzw. § 5a Abs. 1 Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 bzw. § 26 Abs. 1 Europawahlordnung taxativ aufgezählten Gründe zu binden.

Zu Art. 1 Punkt 9 - § 39 Abs. 1 NRWO 1992, Art. 2 Punkt 2. - § 5a Abs. 4 Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 und Art. 3 Punkt 4. - § 27 Abs. 1 Europawahlordnung:

Begrüßt wird die Verkürzung der Frist für schriftliche Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten auf den vierten Tag vor dem Wahltag.

Dafür wird die Verlängerung der Frist für mündliche Anträge auf den zweiten Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, abgelehnt. Das Wählerverzeichnis für die Wahl wird am dritten Tag in den Abendstunden zum letztmöglichen Zeitpunkt gedruckt. Aus Zeitgründen lässt sich dieser Druck nicht auf den zweiten Tag vor der Wahl, 12 Uhr, verschieben. Falls aber, wie zu erwarten sein wird, die Fristverlängerung von den Wahlberechtigten in hohem Ausmaß genützt wird und die Erfahrung der Praxis zeigt, dass zahlreiche Personen immer den letztmöglichen Termin nützen, müssten alle am letzten Halbtage ausgegebenen Wahlkarten händisch in die Wählerverzeichnisse nachgetragen werden. Das könnte auf Grund des Zeitdrucks zu Fehlern führen. Der dadurch entstehende zusätzliche Aufwand überwiegt bei weitem den Servicevorteil für die Wahlberechtigten.

Daher sollte der dritte Tag vor dem Wahltag beibehalten werden.

Weiters sollte statt einem bloßen „Dokument“ als Identitätsnachweis bei mündlicher Antragstellung ein „amtlicher Lichtbildausweis“ oder zumindest ein „amtliches Dokument“ erforderlich sein. Damit kann verhindert werden, dass sich Personen mit privaten Ausweisen z.B. von (Sport-) Vereinen oder mit sonstigen „unqualifizierten Dokumenten“ ausweisen. Das Ausstellen einer Wahlkarte sollte an geordnete Identitätsnachweise gebunden sein, damit von vornherein unterbunden wird, dass dritten Personen durch die Ausstellung einer Wahlkarte das Wahlrecht entzogen wird.

Zu Art. 1 Punkt 9 - § 39 Abs. 2 NRWO 1992, Art. 2 Punkt 2. - § 5a Abs. 5 Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 und Art. 3 Punkt 4. - § 27 Abs. 2 Europawahlordnung:

Es wird der Praxis entsprechend empfohlen, neben der Wohnadresse der Auslandswahlberechtigten auch die Möglichkeit der Erfassung einer sonstigen - der Wahlbehörde bekannt gegebenen - Zustelladresse, insbesondere auch eine elektronische Zustelladresse in die Bestimmung aufzunehmen.

Statt „..., sofern seine Wohnadresse in der Wählerevidenz erfasst ist,...“ sollte die Bestimmung „..., sofern seine Wohnadresse oder zusätzlich eine sonstige Zustelladresse, insbesondere auch eine elektronische Zustelladresse, in der Wählerevidenz erfasst ist,...“ lauten. AuslandsösterreicherInnen geben im Regelfall eher die Adresse ihres Arbeitsortes im Ausland an, als ihre Wohnadresse. Somit könnten z. B. viele österreichische Botschaftsangehörige im Ausland mangels Bekanntgabe ihrer Wohnadresse im Ausland nicht verständigt werden.

Darüber hinaus muss auch für die Wahlbehörden die Möglichkeit geschaffen werden, an die AuslandsösterreicherInnen per E-Mail oder Fax Verständigungen zu übermitteln.

Weiters ist das sprachliche Redaktionsversehen „An Personen, die eine amtswegige Ausstellung der Wahlkarte gemäß § 2a Abs. 6 des Wählerevidenzgesetzes 1973 **gestellt** haben,.....“ durch „An Personen, die eine amtswegige Ausstellung der Wahlkarte gemäß § 2a Abs. 6 des Wählerevidenzgesetzes 1973 **beantragt** haben,.....“ zu ersetzen.

Zu Art. 1 Punkt 10. - § 39 Abs. 3 NRWO 1992 (Anlage 3), Art. 2 Punkt 3. - § 5a Abs. 6 Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 (Anlagen 4+5) und Art. 3 Punkt 5. - § 27 Abs. 3 Europawahlordnung Anlage 2:

Die Anlagen im Entwurf sind nicht in Originalgröße dargestellt, was die Begutachtung dieser Anlagen unnötig erschwert. Selbst in der Originalgröße sind die Textfelder für

den Vor- und Familiennamen und die Straße/Gasse/Platz, Hausnummer viel zu klein gedruckt. Vor allem lange akademische Grade und sonstige Titel werden nur abgekürzt dargestellt werden können, was in der Vergangenheit bei der amtlichen WählerInneninformation zu zahlreichen Beschwerden der Wahlberechtigten geführt hat. Weiters werden viele Namen von eingebürgerten Wahlberechtigten aus dem arabischen Raum (Namensketten) nicht dargestellt werden können.

Es wird daher empfohlen, dass die Anlagen betreffend eine Ermächtigung eingeräumt wird, die Größe der Textfelder und die Schriftgrößen und Formatierungen des Textes unter Wahrung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Hinweise je nach Gemeinde flexibel zu gestalten, oder die Textfelder für die Gemeinden bzw. Bezirke und Wahlsprengel zu Gunsten der genannten Felder zu verkleinern.

Im oberen Bereich der Wahlkarte unterlief ein Redaktionsfehler: Statt „Ort der Ausstellung“ der Wahlkarte ist richtigerweise der „Ort der Stimmabgabe“ anzugeben.

In der Z 1 der Anlage, fünfter Punkt ist zwar ein Hinweis auf die Verwendung des Postweges verankert, im Hinblick aber auf die Folgen der „Nichtigkeit“ der Stimme (Nichteinbeziehen in die Ergebnisermittlung) ist dieser Hinweis viel zu klein gedruckt, nicht mit Fettdruck hervorgehoben und die Rechtsfolge der „Nichtigkeit“ (des Nichteinbeziehens in die Ergebnisermittlung) bei anderer Versendungsart bzw. bei persönlichem Überbringen der Wahlkarte selbst für rechtskundige Personen nicht ersichtlich.

Zur Anlage 3 ist zu erwähnen, dass im Hinweis Z 2, erster Punkt, fälschlicherweise festgelegt wird, dass bei Nationalratswahlen **jedes** Wahllokal auch für WahlkartenvählerInnen eingerichtet ist. Dabei muss es sich um einen Redaktionsfehler handeln, da § 56 Abs. 1 NRWO 1992 dies nicht normiert.

Zu Art. 1 Punkt 10. - § 39 Abs. 6 NRWO 1992, Art. 2 Punkt 3. - § 5a Abs. 9 Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 und Art. 3 Punkt 5. - § 27 Abs. 6 Europawahlordnung:

Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, dass nur Wahlberechtigte mit Hauptwohnsitz im Ausland von der Gemeinde in Kenntnis zu setzen sind, wenn deren Antrag auf Aus-

stellung einer Wahlkarte nicht Folge gegeben wird. Diese Ungleichbehandlung kann nur Folge eines Redaktionsversehens sein, weswegen die Wortfolge „mit Hauptwohnsitz im Ausland“ ersatzlos zu entfernen ist.

Zu Art. 1 Punkt 13. - § 41 NRWO 1992:

Es besteht kein sachlicher Grund, das passive Wahlalter bei 19 Jahren zu belassen. Gerade auf Grund der Herabsetzung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre durch diese Novelle ist es sachlich geboten, das passive Wahlalter auf das Alter der vollen Geschäftsfähigkeit, des vollendeten 18. Lebensjahres, herabzusetzen. Dieses Vorbringen wird selbstverständlich auch im Rahmen der gleichzeitig in Begutachtung befindlichen B-VG Novelle (Wahlrecht) erstattet.

Art. 1 Punkt 15. - § 45 Abs. 2 NRWO 1992 und Art. 3 Punkt 10. - § 33 Abs. 2 Europawahlordnung:

Aus Gründen der Rechtssicherheit vor allem bei kurzfristigen Verhinderungen der zustellungsbevollmächtigten VertreterIn sollte auch das Erfordernis der Bestellung einer StellvertreterIn festgelegt werden und bei allen gesetzlichen Erwähnungen der zustellungsbevollmächtigten VertreterIn in Klammer auch das Wort „StellvertreterIn“ aufgenommen werden.

Auf Grund der knappen Fristenläufe ist es im Falle der vorübergehenden Verhinderung der zustellbevollmächtigten VertreterIn auch aus ökonomischen Gründen erforderlich, schnell an eine ausgewiesene zustellbevollmächtigte StellvertreterIn herantreten zu können, damit die Wahlbehörde handlungsfähig bleiben kann.

Art. 1 Punkt 17. - § 60 Abs. 2 NRWO 1992, Art. 2 Punkt 6. - § 10 Abs. 3 Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 und Art. 3 Punkt 11. - § 46 Abs. 2 Europawahlordnung:

Die Verschiebung des spätest-möglichen Einlangens der Wahlkarte bei der Bezirkswahlbehörde am achten Tag (Bundespräsidentenwahl - 1. Wahlgang am fünften Tag)

von 12 Uhr auf 14 Uhr, wird dann abgelehnt, wenn dem Vorschlag des Amtes der Wiener Landesregierung, dass die Briefwahlstimmen nach dem Wahltag bei jeweiligem Vorliegen einer Mindestanzahl Wahlkarten (Wahlgeheimnis) permanent ausgezählt werden dürfen, nicht nachgekommen wird (Siehe die Stellungnahme zu Art. 1 Punkt 24. - § 90 Abs. 3 bis 6 NRWO 1992, Art. 2 Punkt 9. - § 14 Abs. 3 Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 und Art. 3 Punkt 16. - § 72 Abs. 3 bis 6 Europawahlordnung weiter unten.)

Wie bereits erwähnt, wird der politische Druck und der Druck der Öffentlichkeit auf eine rasche Auszählung an diesem achten bzw. fünften Tag nach der Wahl sehr groß sein, und der Wunsch ein vorläufiges Wahlergebnis unter Einbeziehung der BriefwählerInnen spätestens in den Abendnachrichten verlautbaren zu können, zusätzlichen hohen Druck erzeugen. In diesem Zusammenhang die Auszählung erst um 14 Uhr beginnen zu dürfen, ist für die Bezirkswahlbehörden der großen Städte unzumutbar, wenn nicht Zwischenzählungen nach Bedarf für zulässig erklärt werden.

Weiters stellt sich die Problematik, dass Menschen mit besonderen Bedürfnissen mitunter physisch keine Unterschrift leisten können. Für solche Fälle müsste eine Ergänzung dieser Bestimmung erfolgen, die auch solchen WählerInnen die Ausübung des Briefwahlrechts ermöglicht. Hier werden vor allem die Interessensvertretungen der Menschen mit besonderen Bedürfnissen Fragen des praktischen Vollzuges an die Wahlbehörden richten.

Art. 1 Punkt 17. - § 60 Abs. 3 NRWO 1992, Art. 2 Punkt 6. - § 10 Abs. 4 Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 und Art. 3 Punkt 11. - § 46 Abs. 3 Europawahlordnung:

Die Rechtsfolge, dass die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl **nichtig** ist, wenn den in dieser Bestimmung normierten Voraussetzungen nicht entsprochen wurde, ist den österreichischen Wahlvorschriften bisher fremd. Zur Bedeutung dieser Nichtigkeit ist den Erläuterungen nichts zu entnehmen. Lediglich aus § 90 Abs. 3 NRWO 1992 ist zu entnehmen, dass solche Wahlkarten nicht in die Ergebnisermittlung einbezogen wer-

den dürfen. Um die Einheitlichkeit der Begriffe des Gesetzes zu wahren, sollte der Begriff „nichtig“ durch die Formulierung des § 90 Abs. 3 NRWO 1992 „Wahlkarten, die die folgenden Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen werden:...“ ersetzt werden.

Überdies besteht keinerlei Regelung für den Fall, dass die eidesstattliche Erklärung falsch ist und die Stimmabgabe nicht persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst erfolgte. Dies lässt einen gewissen Wertungswiderspruch erkennen, zumal abgesehen von etwaigen strafrechtlichen Folgen diese Stimme ansonsten konsequenzlos in das Wahlergebnis miteinbezogen wird und berührt diese fehlende Vorkehrung zur Sicherung der freien und geheimen Stimmabgabe das demokratische Prinzip.

In Abs. 3 Z 2 wurde der Ort der Stimmabgabe vergessen. Um am Wahltag oder knapp davor die Zeitverschiebung bei Briefwahlkarten aus dem Ausland kontrollieren zu können, ist der Ort der Stimmabgabe wesentlich und es sollte die Wahlkarte bei Fehlen dieser Angabe in die Ergebnisermittlung nicht einbezogen werden.

Das Wort „allenfalls“ in Abs. 3 Z 4 sollte nicht in der Legistik verwendet werden. Besser wäre folgende Formulierung: „4. die Wahlkarte nicht im Postweg, bei einer Stimmabgabe im Ausland nicht im Postweg, nicht im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit, an die.....“.

Die ausschließliche Verwendung des Postweges wird vom Amt der Wiener Landesregierung vehement abgelehnt. Dass die Wahlkarte ausschließlich im Postweg der Bezirkswahlbehörde übersendet werden darf, ist sachlich nicht gerechtfertigt und wirft in der Praxis zahlreiche Probleme auf. Einerseits werden die Portokosten der Gemeinden für die Postgebühren unfrankierter Postsendungen (Strafgebühren) dadurch sehr hoch, andererseits ist es unbedingt erforderlich, dass auch Organe der Wahlbehörden Wahlkarten von BriefwählerInnen transportieren dürfen. Andernfalls kann das bisherige KundInnenservice der Stadt Wien betreffend WählerInnen, die z. B. am Flughafen Schwechat oder in Flugzeugen im Zusammenwirken mit den Fluggesellschaften ihre

Wahlkarte abgeben wollen, nicht aufrechterhalten werden, was einer hohen Wahlbeteiligung nicht förderlich sein wird, bzw. zu berechtigtem Unmut der Reisenden führen wird. Weiters wird auch eine Servicierung von Personen in Pflegeheimen durch Bedienstete der Gemeinde Wien, die ihre Stimme per Briefwahl und nicht per „fliegender“ Wahlkommission abgeben möchten, nicht möglich sein.

Es ist auch zu bedenken, dass viele BürgerInnen diese Vorgabe auch bei bester Öffentlichkeitsarbeit nicht befolgen werden, wodurch viele WählerInnenstimmen verloren gehen werden.

Darüber hinaus wird man WählerInnen, die eine Wahlkarte persönlich bei der Wahlbehörde abgeben möchten, nicht wegen dieser zwingenden Bestimmung zum nächsten Postamt oder Postkasten schicken können. Kurz vor Ende der Einlangensfrist am achten bzw. fünften Tag nach der Wahl würde eine Abweisung der persönlichen Abgabe der Wahlkarte zum Verlust des Stimmrechtes führen.

Die WählerInnen würden eine solche Vorgangsweise zu Recht als bloße Schikane empfinden, die die Wahlbehörde nicht sachlich begründen kann. Vor allem WählerInnen, die den Postweg wegen der Gefahr des Verlustes der Wahlkarte vor allem im Ausland bewusst nicht wählen und durch persönliches Überbringen dieser Gefahr ausweichen wollen, wird die Wahlbehörde nicht abweisen können.

Es besteht keine sachliche Rechtfertigung, warum ausschließlich der Postweg oder im Ausland zusätzlich die Übersendung der Wahlkarte im Wege österreichischer Vertretungsbehörden oder österreichischer Einheiten erlaubt ist, während das Heranziehen von z. B. privaten Zustelldiensten, BotInnen oder das persönliche Überbringen der Wahlkarte das Nichteinbeziehen der Wahlkarte in die Ergebnisermittlung nach sich zieht. Dazu wird in den Erläuterungen kein sachlicher Grund angegeben und es ist ein solcher für das Amt der Wiener Landesregierung auch nicht ersichtlich.



Auf den mangelnden Hinweis dieser unverhältnismäßigen Rechtsfolge in den Anlagen (Wahlkartenaufdruck) wurde bereits hingewiesen.

Überdies stellt der offensichtliche Ausschluss von zertifizierten privaten Zustelldienstbietern eine im Recht der EU begründete Diskriminierung der Dienstleistungsfreiheit dar. Jedenfalls ist diese Bestimmung der Europäischen Kommission vorab im Notifizierungsverfahren zu übersenden!

Zu Art. 1 Punkt 18. - § 61 Abs. 1 NRWO 1992:

Hier wurde auf eine Sonderregelung für die Stadt Wien vergessen, da es in Wien keine Gemeindegewahlleiter gibt. Richtig sollte diese Bestimmung wie folgt ergänzt werden: „...; jeder Wahlzeuge erhält vom Gemeindegewahlleiter, in Wien vom Leiter der Bezirkswahlbehörde, einen Eintrittschein, ...“

Zu Art. 1 Punkt 19. - § 72 Abs. 1. NRWO 1992:

Der veraltete und diskriminierende Begriff „untergebrachte Pfleglinge“ sollte nicht mehr verwendet werden und in „untergebrachte Personen“ oder in „befindlichen Personen“ geändert werden.

Zu Art. 1 Punkt 21. - § 76 Abs. 3 NRWO 1992:

Den Vertretungsbehörden im Ausland sollten nicht nur leere Stimmzettel, sondern auch leere Wahlkuverts im Wege des Bundesministeriums für europäische- und internationale Angelegenheiten als Reserve für WahlkartenwählerInnen übermittelt werden.

Zu Art. 1 Punkt 22. und Punkt 23 - § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 3 NRWO 1992 und Art. 7 Punkt 2. - § 10 Abs. 2 Volksabstimmungsgesetz 1972:

Der veraltete Begriff „unzweideutig“ sollte durch „eindeutig“ ersetzt werden.



Zu Art. 1 Punkt 24. - § 90 Abs. 3 bis 6 NRWO 1992, Art. 2 Punkt 9. - § 14 Abs. 3 Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 und Art. 3 Punkt 16. - § 72 Abs. 3 bis 6 Europawahlordnung:

Die Festlegung, dass die Briefwahlkarten von der Bezirkswahlbehörde nach der Wahl ausschließlich am zweiten Tag nach der Wahl und am achten Tag nach der Wahl - bei einer Bundespräsidentenwahl nach dem unverständlichen Verweis des § 14 Abs. 3 Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 im ersten Wahlgang offensichtlich nur am fünften Tag - ausgezählt werden dürfen, ist für eine Großstadt wie Wien unzumutbar und unverständlich.

Das Amt der Wiener Landesregierung fordert daher die Normierung einer Sonderermächtigung, nach der die Wiener Bezirkswahlbehörden ab Vorliegen jeweils einer bestimmten Mindestzahl an Briefwahlkarten (auf Grund der Wahrung des Wahlheimnisses) diese im Zeitraum nach der Wahl bis zum achten Tag bzw. fünften Tag nach der Wahl permanent ausgezählt werden dürfen. Wie bereits erwähnt, ist in Wien eine derart hohe Zahl an Briefwahlkarten zu erwarten, dass zwei bzw. ein Auszählzeitpunkt viel zu wenig ist, um dem politischen Druck und dem Druck der Öffentlichkeit auf rascheste Auszählung entsprechen zu können. Andernfalls ist die Verzögerung des vorläufigen Endergebnisses der Wahl vorprogrammiert.

In diesem Zusammenhang fordert das Amt der Wiener Landesregierung auch eine Änderung des Abs. 2 dieser Bestimmung derart, dass in Wien die Vorzugsstimmen durch die Sprengelwahlbehörden auszuzählen sind, was zur wesentlichen Beschleunigung der Auszählung beiträgt. § 90 Abs. 2 NRWO 1992 sollte lauten: „Schließlich hat die Bezirkswahlbehörde für jede Gemeinde, in Wien die Sprengelwahlbehörde für den jeweiligen Sprengel, auf Grund.....“

Weiters ist nur im Abs. 4 letzter Satz dieser Bestimmung die Auszählung der Vorzugsstimmen vorgesehen. Das bedeutet, dass bei der am zweiten Tag nach dem Wahltag bis zu diesem Zeitpunkt eingelangten Briefwahlkarten nur die Parteistimmen ausge-

zählt werden dürfen, ohne ersichtlichen Grund nicht aber die Vorzugsstimmen dieser Wahlkarten. Am achten Tag nach dem Wahltag darf dann der Rest der eingelangten Wahlkarten samt Vorzugsstimmen ausgezählt werden und die Bezirkswahlbehörden müssten die bereits nach Parteistimmen ausgezählten Wahlkarten des zweiten Tages nach dem Wahltag nochmals betreffend auf die Vorzugsstimmen auszählen.

Diese Vorgangsweise ist nicht ökonomisch und entschieden abzulehnen. Daher sollte auch im Abs. 3 normiert werden, dass Vorzugsstimmen auch bei der Zwischenzählung ausgezählt werden dürfen.

Nach der oben ersichtlichen Forderung des Amtes der Wiener Landesregierung nach einer permanenten Auszählung der Briefwahlkarten nach dem Wahltag unter der Voraussetzung des Vorliegens einer normierten Mindestanzahl von Wahlkarten, sollte selbstverständlich auch die permanente Auszählung der Vorzugsstimmen dieser Briefwahlstimmen möglich sein.

Zu Art. 1 Punkt 28. - § 98 Abs. 2 erster Satz NRWO 1992:

Da das Amt der Wiener Landesregierung zu § 90 Abs. 2 NRWO 1992 die Sonderregelung fordert, dass Vorzugsstimmen im Interesse einer raschen Wahlabwicklung von den Sprengelwahlbehörden ausgezählt werden sollten, müsste § 98 Abs. 2 erster Satz NRWO 1992 wie folgt ergänzt werden: „Zu diesem Zweck ermittelt die Landeswahlbehörde auf Grund der Vorzugsstimmenprotokolle der Bezirkswahlbehörden, in Wien der Sprengelwahlbehörden, und der Stimmzettel.....“

Zu Art. 1 Punkt 29. - § 106 Abs. 2 bis 4 NRWO 1992:

Für das Amt der Wiener Landesregierung ist kein sachlicher Grund ersichtlich, warum auf veröffentlichten Parteilisten auch die (Wohn-) Adresse der WahlbewerberInnen aufscheinen müssen. Die Veröffentlichung der Adressen kann aber dazu führen, dass

WahlwerberInnen an der (Wohn-) Adresse belästigt oder sogar bedroht werden. In letzter Zeit ist das Thema Stalking in Österreich sehr aktuell geworden und kann jetzt durch gesetzgeberische Maßnahmen wirksam bekämpft werden.

Im Sinne einer Interessensabwägung sollte man auf das Erfordernis der Angabe der vollständigen (Wohn-) Adresse, die im Rahmen der Wahlabwicklung nicht relevant ist und auch keinen sachlichen Informationswert für die Wahlberechtigten hat, verzichten. Zur Klarzustellung, ob es sich bei den KandidatInnen um ortsansässige Personen handelt, reicht die Angabe des Wohnortes ohne genaue Adresse vollkommen aus.

Diese Bestimmung unterläuft auch den Anspruch auf Einrichtung einer (allenfalls amtswegigen) Auskunftssperre über alle Meldeadressen einer Person nach § 18 Abs. 2 Meldegesetz 1991 bei Vorliegen eines schutzwürdigen Interesses.

Dieser Verbesserungsvorschlag betrifft folgende wahlrechtliche Bestimmungen:

- § 42 Abs. 2 und § 49 Abs. 6 NRWO 1992
- § 7 Abs. 7 und § 9 Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 und
- § 31 Abs. 1 Z 2 und § 36 Abs. 1 Europawahlordnung

Zu Art. 1 Punkt 32. - §§ 111 und 112 NRWO 1992:

Im § 111 Abs. 2 NRWO 1992 sollte die Berufung von nicht gewählten BewerberInnen auf Landeswahlvorschlägen aus ökonomischen Gründen nicht durch die Landeswahlbehörde, sondern lediglich durch die LeiterIn der Landeswahlbehörde erfolgen. Dasselbe sollte auch für die Berufung durch die Bundeswahlbehörde gelten. Alternativ dazu könnte eine Grundlage für die Landes- bzw. Bundeswahlbehörde geschaffen werden, mit der die LeiterIn der Landes- oder Bundeswahlbehörde zur Erledigung dieser Aufgabe ermächtigt wird.

Jedenfalls ist ein Zusammentritt der kollegialen Landeswahlbehörde bzw. Bundeswahlbehörde hier nach Meinung des Amtes der Wiener Landesregierung nicht erfor-

derlich, da es sich um keine politisch umstrittene Entscheidung handelt und das entscheidende Organ vor allem ohne Ermessen streng an die Reihungsbestimmungen gebunden ist.

Dasselbe gilt für § 112 Abs. 1 und 2 NRWO 1992.

Zu § 112 NRWO 1992 ist anzumerken, dass hier unbedingt eine Regelung betreffend einen Ergänzungsvorschlag für eine erschöpfte Regionalparteiliste zu treffen ist. Es könnte sonst der Fall eintreten, dass nach Erschöpfung einer Regionalparteiliste z.B. durch Streichungen während der Legislaturperiode keine Nachbesetzung eines Mandates mehr erfolgen kann.

Zu Art. 2 Punkt 6. - § 10 Abs. 1 Bundespräsidentenwahlgesetz 1971:

Hier fehlt offensichtlich aus einem Redaktionsversehen der Verweis auf § 70 NRWO 1992.

Zu Art. 2 Punkt 8. - § 11 Abs. 3 und § 27 Bundespräsidentenwahlgesetz 1971:

Statt des Wortes „allenfalls“ sollte besser die Wortfolge „...bei Bedarf...“ verwendet werden.

Die in den §§ 11 Abs. 3 und § 27 Bundespräsidentenwahlgesetz 1997 erwähnte Anlage 6, die offensichtlich geändert wurde, ist im gegenständlichen Entwurf gar nicht abgedruckt, sodass eine Begutachtung dieses Gesetzesteiles nicht möglich ist.

Zu Art. 2 Punkt 9. - § 14 Abs. 3 Bundespräsidentenwahlgesetz 1971:

Diese Verweisbestimmung ist unverständlich und zum Teil unbestimmt. Einerseits wird auf Bestimmungen verwiesen, die auf weitere Bestimmungen verweisen, sodass es in Anbetracht dieser Verweiskette eines „archivarischen Fleißes“ bereits für rechtskundige Personen bedarf, den Inhalt der Bestimmung zu erfassen.

Andererseits ist auch die Formulierung „...mit der Maßgabe, dass nur ein Auszählungsvorgang stattfindet;...“ unverständlich. Sollte damit gemeint werden, dass bei Bundespräsidentenwahlen die Briefwahlkarten ausschließlich am 5. bzw. 8. Tag nach dem Wahltag ab 14 Uhr ausgezählt werden dürfen, dann wäre diese Bestimmung im Hinblick auf eine rasche und ökonomische Wahlabwicklung nicht akzeptabel.

Darüber hinaus ist der Verweis auf § 90 Abs. 5 NRWO 1992 ersatzlos zu entfernen, da bei Bundespräsidentenwahlen keine Vorzugsstimmen vergeben werden und es daher auch kein Vorzugsstimmenprotokoll gibt.

Zu Art. 4 Punkt 4. - § 2a Abs. 6 letzter Satz Wählerevidenzgesetz 1973:

Zu dieser Bestimmung ist anzumerken, dass vor jeder amtswegigen Zusendung von Wahlkarten an im Ausland lebende, in der Wählerevidenz erfasste Personen, ein automatischer Abgleich der Daten der lokalen Wählerevidenz mit dem Zentralen Melderegister im Wählerevidenzgesetz 1973 zwingend verankert werden muss. Damit kann eine Fehlzustellung von Wahlkarten an Personen, die nicht mehr Auslands- sondern InlandsösterreicherInnen sind, vermieden werden.

Zu Art. 4 Punkt 6. - § 9 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 3 Wählerevidenzgesetz 1973:

Hier sollte nicht nur auf die Wohnadresse, sondern zusätzlich auch auf eine sonstige Zustelladresse, vor allem auf die Adresse des Arbeitsortes, Bezug genommen werden und die Antragsformulare (Drucksorten) des Bundes entsprechend erweitert werden.

Aus dem Antragsformular muss sich ergeben, ob es sich bei der angegebenen Adresse um eine ständige oder vorübergehende Wohnadresse oder um eine Adresse des Arbeitsortes oder eine sonstige ständige Zustelladresse handelt. Weiters muss sich daraus ergeben, ob postalisch (Wahlkarte) und/oder elektronisch (Verständigungen) zugestellt werden kann.

Die Verpflichtung zur Übersendung von so genannten „Zuzugsmittelungen“ der Gemeinden untereinander in Abs. 1 letzter Satz sollte ersatzlos gestrichen werden.

Seit Beginn des Echtbetriebes des Zentralen Melderegisters (ZMR) am 1.3.2002 kann die Wählerevidenz auf Grund der im ZMR eingetragenen und ständig aktualisierten Hauptwohnsitze aktuell gehalten werden. Papierverständigungen sollen entfallen.

Zu Art. 5 Punkt 2. - § 2 Abs. 3 Europa-Wählerevidenzgesetz:

Hier sollte die Bestimmung „Erfasste Personen, die ihren Hauptwohnsitz in das Ausland verlegen...“ in „Österreicher, die ihren Hauptwohnsitz in das Ausland verlegen...“ geändert werden. Andernfalls könnten nichtösterreichische EU-BürgerInnen, die z.B. in ihr Heimat-Mitgliedsland zurückkehren, zweimal an einer EU-Wahl teilnehmen, da diese in Österreich und im Heimatland in der Wählerevidenz eingetragen sein könnten.

Zu Art. 5 Punkt 4. - § 4 Abs. 5 und 6 Europa-Wählerevidenzgesetz:

Statt dem Verweis auf Abs. 4 im Abs. 5 dieser Bestimmung müsste der Verweis richtig „Abs. 6“ lauten. Der Verweis auf § 1 Abs. 3 im Abs. 6 dieser Bestimmung wäre durch den Verweis auf „§ 2 Abs. 3“ zu ersetzen.

Statt „..., ihrer Erklärung gemäß § 2 Abs. 3,...“ sollte die Bestimmung richtig „..., ihrer Anzeige gemäß § 2 Abs. 3...“ lauten.

Zu Art. 5 Punkt 5. - § 4 Abs. 8 Europa-Wählerevidenzgesetz:

Ein Verweis auf Abs. 6 dieser Bestimmung wurde vergessen.

§ 2 Abs. 6 Europa-Wählerevidenz, auf den in dieser Bestimmung verwiesen wird, regelt den Widerruf und die Streichung aus der Europa-Wählerevidenz. Die Informati-

onsverpflichtung durch die Gemeinden im letzten Satz dieser Bestimmung, dass ein Antrag nicht zur Eintragung in die EU-Wählerevidenz geführt hat, erfasst nicht die Verständigung des Widerrufs und der Streichung. Daher ist Folgendes zu ergänzen: „...Sie haben den Antragsteller in Kenntnis zu setzen, wenn sein Antrag nicht zur Eintragung in - oder im Falle des § 2 Abs. 6 nicht zur Streichung aus - der Europa-Wählerevidenz geführt hat.“

Zu Art. 5 Punkt 8. - § 12 Abs. 3 Europa-Wählerevidenzgesetz:

Statt „...im Ausland lebenden erfassten Personen...“ sollte die Bestimmung richtig „...im Ausland lebenden erfassten Österreicher...“ lauten. Hier wird auf das zu Art. 5 Punkt 2. - § 2 Abs. 3 Europa-Wählerevidenzgesetz Gesagte verwiesen.

Zu Art. 6 Punkt 4. - § 7 Abs. 1 Volksbegehrensgesetz 1973:

Der Verweis auf § 10 Abs. 3 ist auf „§ 10 Abs. 2“ zu korrigieren.

Zu Art. 6 Punkt 7. - § 23 Abs. 3 letzter Satz Volksbegehrensgesetz 1973:

Statt „...Hat nach einer Wahl eine Anpassung nach Abs. 2 stattgefunden, so ist dennoch der zum Zeitpunkt der Wahl in Geltung gewesene Vergütungssatz anzuwenden...“ sollte die Bestimmung richtigerweise „...Hat nach einem Volksbegehren eine Anpassung nach Abs. 2 stattgefunden, so ist dennoch der zum Zeitpunkt des Volksbegehrens in Geltung gewesene Vergütungssatz anzuwenden...“

Zu Art. 7 Punkt 4. - § 18 Abs. 3 letzter Satz Volksabstimmungsgesetz 1972:

Statt „...Hat nach einer Wahl eine Anpassung nach Abs. 2 stattgefunden, so ist dennoch der zum Zeitpunkt der Wahl in Geltung gewesene Vergütungssatz anzuwenden...“ müsste es richtig „...Hat nach einer Volksabstimmung eine Anpassung nach Abs. 2 stattgefunden, so ist dennoch der zum Zeitpunkt der Volksabstimmung in Geltung gewesene Vergütungssatz anzuwenden...“ lauten.

Zu Art. 8 Punkt 6. - § 19 Abs. 3 letzter Satz Volksbefragungsgesetz 1989:

Statt „...Hat nach einer Wahl eine Anpassung nach Abs. 2 stattgefunden, so ist dennoch der zum Zeitpunkt der Wahl in Geltung gewesene Vergütungssatz anzuwenden....“ muss es korrekt „...Hat nach einer Volksbefragung eine Anpassung nach Abs. 2 stattgefunden, so ist dennoch der zum Zeitpunkt der Volksbefragung in Geltung gewesene Vergütungssatz anzuwenden....“ heißen.

**IV. Änderungs- und Ergänzungswünsche des Amtes der Wiener Landesregierung über den gegenständlichen Entwurf hinaus:**Zu § 13 Abs. 1 NRW 1992:

Die SprengelwahlleiterInnen und deren StellvertreterInnen bis spätestens am siebenten Tag nach dem Stichtag zu ernennen, ist in Wien bei der hohen Anzahl der Sprengelwahlbehörden organisatorisch nicht möglich. Es wird daher vorgeschlagen, die Frist auf den achtundzwanzigsten Tag (4 Wochen) vor dem Wahltag zu verlängern.

Zu § 15 Abs. 1 NRW 1992:

Dass die BeisitzerInnen und ErsatzbeisitzerInnen der Bundeswahlbehörde durch die Bundesregierung nur mit einstimmigen Beschluss berufen werden können, ist vor allem bei Koalitionsregierungen problematisch und könnte bei Nicht-Zustandekommen der Einstimmigkeit im Ministerrat zu Problemen führen, die sich bei der letzten Nationalratswahl 2006 (BZÖ) bereits abgezeichnet haben. Diese Berufungen sollten besser durch einen Mehrheitsbeschluss oder durch eine Entscheidung eines monokratischen Organes erfolgen.

Zu § 15 Abs. 4 NRW 1992:

Die Wortfolge „...durch mindestens drei Mitglieder..“ sollte als Voraussetzung für die Entsendung von höchstens zwei Vertretern der wahlwerbenden Parteien in alle Wahl-



behörden als ihre Vertrauenspersonen entfallen. Diese Hürde ist vor allem im Hinblick auf die großzügige Regelung des zweiten Satzes dieser Bestimmung unverständlich. Warum wahlwerbenden Parteien, die im zuletzt gewählten Nationalrat nicht vertreten waren, das Recht auf Entsendung von höchstens zwei Vertrauenspersonen ausschließlich hinsichtlich der Landeswahlbehörden und der Bundeswahlbehörden, nicht aber auch betreffend die Bezirks- und Sprengelwahlbehörden zusteht, ist sachlich nicht gerechtfertigt. Diese Differenzierung sollte entfallen.

Zu § 19 Abs. 5 NRW 1992:

Diese Bestimmung verweist u. a. auf § 14 Abs. 1 NRW, wodurch die kurze Frist bis spätestens am zehnten Tag nach dem Stichtag auch für die Änderungen der Zusammensetzung der Wahlbehörden gemäß § 19 Abs. 1-4 NRW 1992 gilt.

Diese Frist ist betreffend die Landes- und Bezirkswahlbehörden viel zu kurz und setzt die wahlwerbenden Parteien ohne ersichtlichen Grund unter Druck. Es werden zwar von den wahlwerbenden Parteien derzeit in der kurzen Frist rechtzeitig Vorschläge eingebracht, wobei in der Praxis dann regelmäßig diese Vorschläge in der Folge wieder abgeändert werden. Das führt zu einem erheblichen Mehraufwand der Wahlbehörde bei der Wahlvorbereitung.

Das Amt der Landesregierung schlägt diesbezüglich vor, die Frist auf den dreißigsten Tag nach dem Stichtag zu verlängern.

Zu § 28 Abs. 1 NRW 1992:

Innerhalb des Einsichtszeitraumes sollte jede Person (allenfalls mit Wohnsitz in der Gemeinde) - und nicht nur StaatsbürgerInnen - unter Angabe des Namens und der Wohnadresse - gegen das Wählerverzeichnis Einspruch erheben dürfen. Die sachliche Begründung für die Einschränkung auf StaatsbürgerInnen ist nicht ersichtlich. Dem Zweck der Bestimmung, nämlich die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerver-

zeichnisse zu gewährleisten, wäre es sehr förderlich, wenn auch ausländische MitbürgerInnen vor allem ihre Kenntnisse betreffend ihr Wohnumfeld der Behörde mitteilen und somit zur Berichtigung der Wählerverzeichnisse einen wertvollen Beitrag leisten könnten.

Zu § 28 Abs. 3 NRWO 1992:

Die Vorschrift über das Ausfüllen eines Wähleranlageblattes nach dem Muster der Anlage 1 des Wählerevidenzgesetzes kann als unnötiger Verwaltungsaufwand entfallen. Nach der NRWO 1992 müssen bei einem Einspruchsfall entsprechende Ermittlungen amtswegig geführt werden und eine Kontaktaufnahme mit der betroffenen Person ist nach § 29 Abs. 1 NRWO 1992 in jedem Fall erforderlich. Die Aufnahme eines mündlichen Einspruches in Form einer Niederschrift ist völlig ausreichend.

Zu § 42 Abs. 3 NRWO 1992:

Postausweise, die seit längerer Zeit nicht mehr ausgegeben werden und damit in der Praxis fast nicht mehr existieren, sollten als Beispiel dieser Bestimmung für Identitätsdokumente mit Lichtbild nicht mehr erwähnt werden. Stattdessen sollten Studienaussweise ausdrücklich angeführt werden.

Im letzten Satz dieser Bestimmung sollte die Möglichkeit der gerichtlich- oder notariell beglaubigten eigenhändigen Unterschrift in der Unterstützungserklärung mangels Praxisrelevanz entfallen. In der Praxis wurde diese Möglichkeit aus Kostengründen bzw. auf Grund des Aufwandes bisher nie in Anspruch genommen; zumal ja trotz dieser Möglichkeit das persönliche Erscheinen der unterstützenden Person vor der Behörde gefordert wird.

Zu § 50 Abs. 1 NRWO 1992:

Das Sachlichkeitsgebot erfordert es, dass die Erklärung von mehr als der Hälfte der Wahlberechtigten, die seinerzeit den Wahlvorschlag unterstützt haben, gefertigt sein sollte, damit es nicht zu „Pattsituationen“ kommen kann.

Zu § 52 Abs. 5 NRWO 1992:

Diese Bestimmung, nach der vorzusehen ist, dass in jeder Gemeinde, in Wien in jedem Bezirk, zumindest ein für Körperbehinderte barrierefrei erreichbares Wahllokal vorhanden sein muss, ist nicht mehr zeitgemäß. Vor allem die Interessensvertretungen der Menschen mit besonderen Bedürfnissen würden in Wien gegen die bloße Einhaltung dieser Mindestbestimmungen nachhaltig protestieren. Ein erhöhter Mindeststandard müsste aber zuvor mit den Ländern vereinbart werden.

Möglich wäre auch die Regelung, dass beim Heranziehen eines neuen Gebäudes, in dem bisher noch keine Wahllokale eingerichtet waren und jetzt erstmalig solche situiert werden sollen, mindestens ein Lokal barrierefrei erreichbar sein muss.

Zu § 56 Abs. 1 NRWO 1992:

In Wien ist derzeit in jedem Gebäude, in denen Wahllokale eingerichtet werden, zumindest ein vom öffentlichen Grund leicht erreichbares Wahllokal für WahlkartenwählerInnen eingerichtet. Diesbezüglich könnte die Regelung betreffend Wien an diese Praxis angepasst werden.

Zu § 65 Abs. 1 NRWO 1992:

Statt dem veralteten Amtsbegriff „behufs“ sollte z. B: „zum Zwecke“ normiert werden.

Zu § 66 Abs. 3 NRWO 1992:

Statt „Geleitperson“ sollte besser der Begriff „Begleitperson“ normiert werden.

Zu den §§ 67 Abs. 3 und 71 Abs. 1 NRWO 1992:

Statt dem veralteten Begriff „Einsprache“ sollte besser „Einspruch“ normiert werden.

Zu § 68 Abs. 2 und § 84 Abs. 3 NRWO 1992:

Die Regelung betreffend das besondere Behältnis in § 68 Abs. 2 NRWO 1992 sollte ersatzlos entfernt werden, da dieses Behältnis in der Praxis nicht erforderlich ist und einen unnötigen Zusatzaufwand für die Wahlbehörden schafft. Die Stimmzettelkuverts der WahlkartenwählerInnen aus einem fremden Regionalwahlkreis, die farblich eindeutig von den sonstigen Stimmzettelkuverts unterscheidbar sind, können in die normale Wahlurne geworfen werden und sofort nach dem Ausleeren der Stimmzettel nach dem Ende der Wahlhandlung ausgesondert werden.

In § 84 Abs. 3 NRWO 1992 wäre dann auch die Wortfolge „...in einem besonderen Behältnis befindlichen...“ ersatzlos zu entfernen.

Zu den §§ 78 Abs. 1, 79 Abs. 3, 81 Abs. 1 Z 2 u. 7, 83 Abs. 1 Z 1 NRWO 1992:

Der veraltete Begriff „unzweideutig“ sollte durch „eindeutig“ ersetzt werden.

Zu § 94 Abs. 3 NRWO 1992:

Nach Meinung des Amtes der Wiener Landesregierung ist es nicht erforderlich, dass auf Grund dieser Bestimmung am Tag nach der Wahl die Landeswahlbehörden ausschließlich deshalb zusammentreten, um die Niederschriften über die abgegebenen Wahlkarten aus anderen Bundesländern zu unterfertigen. In der Praxis wird das nur von einzelnen Ländern so gehandhabt. Es wird daher angeregt, diese Bestimmung über die Unterfertigung der Niederschrift ersatzlos zu entfernen und damit diese rechtliche Bestimmung an die überwiegend gehandhabte Praxis der Länder anzupassen.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage

Mag<sup>a</sup> Lydia Kovar-Keri

Mag<sup>a</sup> Andrea Mader  
Obermagistratsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 62

mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen

**Wahlrechtsänderungsgesetz 2007**  
**Finanzielle Auswirkungen für den Magistrat der Stadt Wien**

**1. Nationalratswahl 2010:**

**1.1 Grundkosten:**

**1.1.1 Kosten der Nationalratswahl 2006:**

<b>Anzahl Wahlberechtigte.....</b>	<b>1.130.346</b>
<b>Gesamtkosten.....</b>	<b>€ 6.272.912</b>
<b>Kosten pro Wahlberechtigten NR 2006.....</b>	<b>€ 5,55</b>

**1.1.2 Bundesersatz NR 2006:**

0,60 Cent pro Wahlberechtigten, insgesamt € 678.207,60 bzw. ~10,81 % der Gesamtkosten

**1.1.3 Prognose:**

Im Hinblick auf das prognostizierte Wirtschaftswachstum und die Entwicklung des Verbraucherpreisindex wird, unter besonderer Berücksichtigung der Hauptkostenarten Personal, Porto, Transport und Druck, eine Teuerung von 2,5 % pro Jahr angenommen. Bei einer gleichbleibenden Anzahl von Wahlberechtigten errechnet sich somit nachfolgender Wert:

**Kosten pro Wahlberechtigten NR 2010 (ohne Wahlrechtsreform).....€ 6,13**

**1.2. Zusatzkosten durch das Wahlrechtsänderungsgesetz 2007:**

**1.2.1 Senkung des Wahlalters:**

Bedingt durch die Senkung des Wahlalters fallen ca. 33.000 Wahlberechtigte mehr an. Im Vergleich zur Nationalratswahl 2006, wo 1.130.346 Personen in Wien wahlberechtigt waren, ist bei einer Nationalratswahl 2010, unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung, mit ca. 1.170.000 Wahlberechtigten zu rechnen.

### 1.2.2 AuslandsösterreicherInneninformation:

Erstmals ist an alle AuslandsösterreicherInnen umgehend nach Ausschreibung der Wahl ein Informationsschreiben über die Ausübung des Wahlrechtes mittels Briefwahl zu übermitteln.

Kosten pro Stück (Stand 2007):

Druck, Kuvertierung.....	€ 0,12
Porto Versand (Priority).....	€ 1,00
SUMME.....	<b>€ 1,12</b>

Valorisiert (analog zu Pkt. 1.1.3) für 2010.....**€ 1,25**

Per 16.04.2007 waren 11.538 AuslandsösterreicherInnen in der Wählerevidenz eingetragen. Somit ergeben sich Gesamtkosten in der Höhe von ~ 14.500,00 EUR.

### 1.2.3 Briefwahl:

Das BMI geht davon aus, dass bis zu 20 % der WählerInnen von der Briefwahl Gebrauch machen werden. Bei der Nationalratswahl 2006 wurden in Wien 817.792 Stimmen abgegeben (Wahlbeteiligung 72,35 %). Bei gleichbleibender Wahlbeteiligung können für 2010 somit ca. 847.000 abgegebene Stimmen angenommen werden. Teilt man die Annahme des BMI werden in Wien rund 170.000 Stimmen mittels Briefwahl erfolgen.

Die Ausstellung einer Wahlkarte nahm bei der Nationalratswahl 2006 neun Personenminuten in Anspruch und verursachte somit Personalkosten in der Höhe von 2,88 EUR. Berechnungsgrundlage hierfür ist der Entschädigungssatz nach Staffel III (Fachlicher Dienst, Bedienstete der Schemata II/IV, Verwendungsgruppen C und D). Die angegebenen neun Personenminuten beinhalten den Zeitaufwand für die Identitätsprüfung.

Bei der Nationalratswahl 2006 wurden in Wien 17.555 Stimmen mittels „Briefwahl“ (Auslandswahlkarten) abgegeben. Deren Sortierung, Sichtung und Auszählung erforderte 823 Personenstunden und verursachte Personalkosten in der Höhe von 18.529,76 EUR.

1 Briefwahlstimme kostete bei der Nationalratswahl 2006 somit **zusätzlich**:

Personalaufwand Ausstellung.....	€ 2,88
Porto Versand (RSb-Tarif 2006, Inland).....	€ 2,85
Personalaufwand Auszählung.....	€ 1,06
SUMME.....	<b>€ 6,79</b>

Valorisiert (analog zu Pkt. 1.1.2 ) für 2010.....**€ 7,50**

Der angeführte Wert beinhaltet nicht die Aufwendungen für allfällige Strafporti, die für unfrankiert an die Behörde retournierte Wahlkarten zu entrichten wären.

### 1.3. Synergieeffekte:

Synergieeffekte würden sich lediglich durch die Auffassung ortsfester Sprengelwahllokale ergeben. Nimmt man jedoch an, dass ein Großteil der Bevölkerung (80 %) weiterhin die Stimmabgabe im Wahllokal gegenüber der Briefwahl bevorzugen, ist an eine Reduktion der Wahllokale nicht zu denken.

**1.4. Ergebnis:**

Prognose der Gesamtkosten NR 2010 unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2007:

**Ausgaben:**

Grundkosten (Annahme 1.137.000 Wahlberechtigte).....	€ 6.970.000,00
Zusatzkosten Wahlaltersenkung (33.000 zusätzliche Wahlberechtigte).....	€ 202.000,00
Zusatzkosten Briefwahl (170.000 abgegebene Stimmen).....	€ 1.275.000,00
Zusatzkosten AuslandsösterreicherInneninformation.....	€ 14.500,00
SUMME AUSGABEN.....	€ 8.461.500,00

**Einnahmen:**

Bundesersatz für 1.137.000 Wahlberechtigte.....	€ 682.200,00
Bundesersatz für 33.000 zusätzliche Wahlberechtigte.....	€ 19.800,00
SUMME EINNAHMEN.....	€ 702.000,00

**Ergebnis:**

SUMME AUSGABEN.....	€ 8.461.500,00
SUMME EINNAHMEN.....	€ 702.000,00
ERGEBNIS.....	€ 7.759.500,00

**Gegenüberstellung Zusatzkosten/Zusatzeinnahmen:**

Zusatzkosten Wahlaltersenkung (33.000 zusätzliche Wahlberechtigte).....	€ 202.000,00
Zusatzkosten Briefwahl (170.000 abgegebene Stimmen).....	€ 1.275.000,00
Zusatzkosten AuslandsösterreicherInneninformation.....	€ 14.500,00
SUMME.....	€ 1.491.500,00
Bundesersatz für 33.000 zusätzliche Wahlberechtigte.....	€ 19.800,00
ERGEBNIS.....	€ 1.471.700,00



## 2. Europawahl 2009:

### 2.1 Grundkosten:

#### 2.1.1 Kosten der Europawahl 2004:

Anzahl Wahlberechtigte.....	1.124.890
Gesamtkosten.....	€ 5.261.673
Kosten pro Wahlberechtigten EU 2004.....	€ 4,68

#### 2.1.2 Bundesersatz EU 2004:

0,60 Cent pro Wahlberechtigten, insgesamt € 674.934,00 bzw. ~12,83 % der Gesamtkosten

#### 2.1.3 Prognose:

**Kosten pro Wahlberechtigten EU 2009 (ohne Wahlrechtsreform).....€ 5,30**  
(valorisiert analog zu Pkt. 1.1.3)

### 2.2. Zusatzkosten durch das Wahlrechtsänderungsgesetz 2007:

#### 2.2.1 Senkung des Wahlalters:

Analog zur Nationalratswahl (Pkt. 1.2.1) werden 33.000 zusätzliche Wahlberechtigte angenommen, was einer Gesamtzahl von 1.170.000 Wahlberechtigten entspricht.

#### 2.2.2 AuslandsösterreicherInneninformation:

Kosten pro Stück (valorisiert analog zu Pkt. 1.1.3) für 2009.....**€ 1,21**

Per 16.04.2007 waren 9.170 AuslandsösterreicherInnen in der **Europa**-Wählerevidenz eingetragen. Somit ergeben sich Gesamtkosten in der Höhe von ~ 11.100,00 EUR.

#### 2.2.3 Briefwahl:

Wie bei Pkt. 1.2.3 angeführt wird die Annahme des BMI geteilt, dass bis zu 20 % der WählerInnen von der Briefwahl Gebrauch machen werden. Bei der Europawahl 2004 wurden in Wien 414.862 Stimmen abgegeben (Wahlbeteiligung 36,88 %). Bei gleichbleibender Wahlbeteiligung können für 2009 somit ca. 431.496 abgegebene Stimmen angenommen werden. Folglich werden in Wien rund 86.300 Stimmen mittels Briefwahl erfolgen.

Kosten pro Briefwahlstimme (valorisiert analog zu Pkt. 1.1.3) für 2009.....**€ 7,31**

### 2.3 Synergieeffekte:

Siehe dazu die Erläuterungen zu Pkt. 1.3

### 2.4. Ergebnis:

Prognose der Gesamtkosten EU 2009 unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2007:

**Ausgaben:**

Grundkosten (Annahme 1.137.000 Wahlberechtigte).....	€ 6.026.100,00
Zusatzkosten Wahlaltersenkung (33.000 zusätzliche Wahlberechtigte).....	€ 174.900,00
Zusatzkosten Briefwahl (86.300 abgegebene Stimmen).....	€ 630.900,00
Zusatzkosten AuslandsösterreicherInneninformation.....	€ 11.100,00
SUMME AUSGABEN.....	€ 6.843.000,00

**Einnahmen:**

Bundesersatz für 1.137.000 Wahlberechtigte.....	€ 682.200,00
Bundesersatz für 33.000 zusätzliche Wahlberechtigte.....	€ 19.800,00
SUMME EINNAHMEN.....	€ 702.000,00

**Ergebnis:**

SUMME AUSGABEN.....	€ 6.843.000,00
SUMME EINNAHMEN.....	€ 702.000,00
ERGEBNIS.....	€ 6.141.000,00

**Gegenüberstellung Zusatzkosten/Zusatzeinnahmen:**

Zusatzkosten Wahlaltersenkung (33.000 zusätzliche Wahlberechtigte).....	€ 174.900,00
Zusatzkosten Briefwahl (86.300 abgegebene Stimmen).....	€ 630.900,00
Zusatzkosten AuslandsösterreicherInneninformation.....	€ 11.100,00
SUMME.....	€ 816.900,00

Abzüglich Bundesersatz für 33.000 zusätzliche Wahlberechtigte.....	€ 19.800,00
ERGEBNIS.....	€ 797.100,00

### 3. Bundespräsidentenwahl 2010:

#### 3.1 Grundkosten:

##### 3.1.1 Kosten der Bundespräsidentenwahl 2004:

Anzahl Wahlberechtigte.....	1.121.111
Gesamtkosten.....	€ 5.282.589
Kosten pro Wahlberechtigten BP 2004 1. Wahlgang.....	€ 4,71
Kalk. Kosten pro Wahlberechtigten BP 2004 2. Wahlgang.....	€ 4,39

##### 3.1.2 Bundesersatz BP 2004:

0,50 Cent pro Wahlberechtigten, insgesamt € 560.555,50 bzw. ~ 10,61% der Gesamtkosten

##### 3.1.3 Prognose:

**Kosten pro Wahlberechtigten BP 2010 1. Wahlgang (ohne Wahlrechtsreform)...€ 5,43**  
**Kosten pro Wahlberechtigten BP 2010 2. Wahlgang (ohne Wahlrechtsreform)...€ 5,09**  
 (beide Werte valorisiert analog zu Pkt. 1.1.3)

#### 3.2. Zusatzkosten durch das Wahlrechtsänderungsgesetz 2007:

##### 3.2.1 Senkung des Wahlalters:

Analog zur Nationalratswahl (Pkt. 1.2.1) werden 33.000 zusätzliche Wahlberechtigte angenommen, was einer Gesamtzahl von 1.170.000 Wahlberechtigten entspricht.

##### 3.2.2 AuslandsösterreicherInneninformation:

Kosten pro Stück; (valorisiert analog zu Pkt. 1.1.3) für 2010.....€ 1,25

Per 16.04.2007 waren 11.538 AuslandsösterreicherInnen in der Wählerevidenz eingetragen. Somit ergeben sich Gesamtkosten in der Höhe von ~ 14.500,00 EUR

##### 3.2.3 Briefwahl:

Wie bei Pkt. 1.2.3 angeführt wird die Annahme des BMI geteilt, dass bis zu 20 % der WählerInnen von der Briefwahl Gebrauch machen werden. Bei der Bundespräsidentenwahl 2004 wurden in Wien 725.863 Stimmen abgegeben (Wahlbeteiligung 64,74 %). Bei gleichbleibender Wahlbeteiligung können für 2010 somit ca. 757.500 abgegebene Stimmen angenommen werden. Folglich werden in Wien rund 151.500 Stimmen mittels Briefwahl erfolgen.

Kosten pro Briefwahlstimme (valorisiert (analog zu Pkt. 1.1.3) für 2010.....€ 7,50

#### 3.3 Synergieeffekte:

Siehe dazu die Erläuterungen zu Pkt. 1.3

#### 3.4. Ergebnis:

Prognose der Gesamtkosten BP 2010 unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Wahlrechtsreform 2007:

### Ausgaben:

#### 1. Wahlgang:

Grundkosten (Annahme 1.137.000 Wahlberechtigte).....	€ 6.174.000,00
Zusatzkosten Wahlaltersenkung (33.000 zusätzliche Wahlberechtigte).....	€ 179.200,00
Zusatzkosten Briefwahl (151.500 abgegebene Stimmen).....	€ 1.136.300,00
Zusatzkosten AuslandsösterreicherInneninformation.....	€ 14.500,00
SUMME AUSGABEN 1. Wahlgang.....	€ 7.504.000,00

#### 2. Wahlgang:

Grundkosten (Annahme 1.137.000 Wahlberechtigte).....	€ 5.787.400,00
Zusatzkosten Wahlaltersenkung (33.000 zusätzliche Wahlberechtigte).....	€ 168.000,00
Zusatzkosten Briefwahl (151.500 abgegebene Stimmen).....	€ 1.136.300,00
SUMME AUSGABEN 2. Wahlgang.....	€ 7.091.700,00

SUMME AUSGABEN 1. und 2. Wahlgang.....€ 14.595.700,00

### Einnahmen:

#### 1. Wahlgang:

Bundesersatz für 1.137.000 Wahlberechtigte.....	€ 568.500,00
Bundesersatz für 33.000 zusätzliche Wahlberechtigte.....	€ 16.500,00
SUMME EINNAHMEN 1. Wahlgang.....	€ 585.000,00

#### 2. Wahlgang:

Bundesersatz für 1.137.000 Wahlberechtigte.....	€ 284.250,00
Bundesersatz für 33.000 zusätzliche Wahlberechtigte.....	€ 8.250,00
SUMME EINNAHMEN 2. Wahlgang.....	€ 292.500,00

SUMME EINNAHMEN 1. und 2. Wahlgang.....€ 877.500,00

### Ergebnis:

SUMME AUSGABEN 1. Wahlgang.....€ 7.504.000,00  
 SUMME EINNAHMEN 1. Wahlgang.....€ 585.000,00  
 ERGEBNIS 1. Wahlgang.....€ 6.919.000,00

SUMME AUSGABEN 2. Wahlgang.....€ 7.091.700,00  
 SUMME EINNAHMEN 2. Wahlgang.....€ 292.500,00  
 ERGEBNIS 2. Wahlgang.....€ 6.799.200,00

SUMME AUSGABEN 1. und 2. Wahlgang.....€ 14.595.700,00  
 SUMME EINNAHMEN 1. und 2. Wahlgang.....€ 877.500,00  
 ERGEBNIS 1. und 2. Wahlgang.....€ 13.718.200,00

### Gegenüberstellung Zusatzkosten/Zusatzeinnahmen:

#### 1. Wahlgang:

Zusatzkosten Wahlaltersenkung (33.000 zusätzliche Wahlberechtigte).....€ 179.200,00

- 37 -

Zusatzkosten Briefwahl (151.500 abgegebene Stimmen).....	€ 1.136.300,00
Zusatzkosten AuslandsösterreicherInneninformation.....	€ 14.500,00
SUMME Zusatzkosten 1. Wahlgang.....	€ 1.330.000,00
Abzüglich Bundesersatz für 33.000 zusätzliche Wahlberechtigte.....	€ 16.500,00
ERGEBNIS.....	€ 1.313.500,00

**2. Wahlgang:**

Zusatzkosten Wahlaltersenkung (33.000 zusätzliche Wahlberechtigte).....	€ 168.000,00
Zusatzkosten Briefwahl (151.500 abgegebene Stimmen).....	€ 1.136.300,00
SUMME Zusatzkosten 2. Wahlgang.....	€ 1.304.300,00
Abzüglich Bundesersatz für 33.000 zusätzliche Wahlberechtigte.....	€ 8.250,00
ERGEBNIS.....	€ 1.296.050,00

**1. und 2. Wahlgang:**

SUMME Zusatzkosten 1. und 2. Wahlgang.....	€ 2.634.300,00
Abzüglich Bundesersatz.....	€ 24.750,00
ERGEBNIS.....	€ 2.609.550,00

**4. Zusammenfassung:****4.1 Verhältnis Zusatzausgaben – Zusatzeinnahmen:**

Aus dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2007 ergeben sich durch die Senkung des Wahlalters, der Informationspflicht der AuslandsösterreicherInnen und die Einführung der Briefwahl erhebliche Zusatzausgaben, denen, wie in nachfolgender Tabelle angeführt, geringe Zusatzeinnahmen aufgrund des höheren Bundesersatzes durch die Senkung des Wahlalters gegenüberstehen:

Wahl	Zusatzausgaben	Zusatzeinnahmen	Ergebnis	Deckungsgrad
Europawahl 2009	€ 816.900	€ 19.800	€ 797.100	2,42%
Bundespräsidentenwahl 2010 1. Wahlgang	€ 1.330.000	€ 16.500	€ 1.313.500	1,24%
Bundespräsidentenwahl 2010 2. Wahlgang	€ 1.304.300	€ 8.250	€ 1.296.050	0,63%
Nationalratswahl 2010	€ 1.491.500	€ 19.800	€ 1.471.700	1,33%

Den Berechnungen liegt eine Teuerungsrate von max. 2,5 % pro Jahr, sowie eine nicht steigende Wahlbeteiligung zugrunde. Wie in der Tabelle angeführt bewegt sich der Deckungsgrad Mehreinnahmen/Mehrausgaben je nach Wahl zwischen 0,63 % und 2,42 %. Die Argumentation des Bundesministeriums für Inneres, dass durch den im Zuge der Wahlaltersenkung höher ausfallenden Bundesersatz die Zusatzausgaben kompensiert werden würden, ist somit nicht nachvollziehbar.

**4.2 Anpassung Bundesersatz:**

Bisher deckte der Bundesersatz lediglich zwischen 10,61 % und 12,83 % der Gesamtkosten ab. Unter Berücksichtigung der durch das Wahlrechtsänderungsgesetz 2007 anfallenden Zusatzausgaben wäre eine Anhebung des Bundesersatzes auf min. **0,90 EUR pro Wahlberechtigten** notwendig, um zumindest dieses Verhältnis beizubehalten.